

Taekwondo Union Thüringen e.V.



Satzung

Februar 2017

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2017	Seite 1 von 9 Seiten
Satzung	Version: 18.02.2017	

§1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „*Taekwondo Union Thüringen e.V.*“ („*TUT*“). Er hat seinen Sitz in *Gera*. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel des Verbandes

Die Taekwondo Union Thüringen hat den Zweck als regionaler Fachverband der koreanischen Kampfkunst Taekwondo, die gemeinnützigen Thüringer Taekwondo-Vereine und Taekwondo-Abteilungen in einem Verband zusammen zu schließen.

Der Verband hat das Ziel Taekwondo als Körper und Geisteskultur in Thüringen zu fördern und zu verbreiten. Die TUT gibt sich in diesem Rahmen die Aufgabe, im Sinne der Gemeinnützigkeit die körperliche und seelisch-geistige Entwicklung der Sporttreibenden zu fördern.

Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, der Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots, und der Förderung des Leistungssports verwirklicht.

Die TUT vertritt als Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU) die Interessen der Thüringer Taekwondovereine auf Bundesebene. Und koordiniert den öffentlichen Sportverkehr auf Landesebene.

Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die TUT ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2017	Seite 2 von 9 Seiten
Satzung	Version: 18.02.2017	

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jeder gemeinnützige eingetragene Sportverein mit Sitz im Freistaat Thüringen werden, der ordentliches Mitglied des LSB Thüringen ist.

1) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand der TUT zu richten. Er muß einen gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Antragstellers, die Anzeige der zuständigen Kontaktpersonen, die aktuelle Satzung des Antragstellers sowie die tatsächliche Mitgliederzahl des Vereins enthalten.

Der Vorstand gibt den Aufnahmeantrag unverzüglich in geeigneter Form allen Mitgliedern der TUT bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Antrags, hat jedes Mitglied der TUT das Recht einer Aufnahme des Antragstellers in den Verband zu widersprechen.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Verbandes und derjenigen Verbände, denen die TUT selbst als Mitglied angehört.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird vom Gesamtvorstand über den Aufnahmeantrag entschieden. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verband erfolgt durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds zum Jahresende. Die Austrittserklärung muss mittels Einschreiben an die Geschäftsstelle der TUT mindestens drei Monate vor dem Jahresende erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand können ein Mitglied aus dem Verband ausschließen. Vor dem Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied eine Anhörung vor dem Gesamtvorstand gewährt werden. Der ausgeschlossene Verein hat innerhalb von vier Wochen nach Ausschluss aus der TUT die Möglichkeit, Widerspruch beim Rechtsausschuss der TUT einzulegen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mittels Einschreibebrief dem Mitglied zuzustellen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- a) Verletzung der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder der Interessen der TUT.
- b) Nichtbefolgung der Anordnungen oder Beschlüsse der Verbandsorgane.
- c) Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des Verbandes.
- d) Fehlen der aktuellen Jahresstärkemeldung des Mitglieds nach dem 31.März des laufenden Jahres, trotz Mahnung durch den Verband.
- e) Wenn es mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- f) Verlust der Gemeinnützigkeit.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2017	Seite 3 von 9 Seiten
Satzung	Version: 18.02.2017	

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und weiterer Beiträge werden jährlich von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung für das Folgejahr festgelegt.

Eine uneingeschränkte Berechtigung zur Teilnahme am offiziellen Sportverkehr der TUT (wie z.B. Wettkämpfe, Lehrgänge und Prüfungen) besteht nur für Mitglieder, die die erhobenen Beiträge vollständig bis zum vorgegebenen Termin bezahlt haben. Die nähere Verfahrensweise ist in der Finanzordnung festgelegt.

§6 Organe

Organe der Taekwondo Union Thüringen e.V. sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Gesamtvorstand
- 3) Die Lehrkommission
- 4) Der Rechtsausschuss
- 5) Die Verbandsjugend

§7 Die Mitgliederversammlung

1) Allgemeines

Oberstes Organ der TUT ist die Mitgliederversammlung. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2) Einberufung

Im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung die Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie ist vom Präsidium einzuberufen.

Wenn es die Verbandslage erfordert oder ein Viertel der Mitglieder es beantragen, muss das Präsidium zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

Zu Mitgliederversammlungen wird durch das Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) und im Internet eingeladen. Die schriftliche Einladung muss mindestens fünf Wochen vor Beginn der Versammlung erfolgen. Die endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung an die Versammlungsmitglieder zu versenden.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2017	Seite 4 von 9 Seiten
Satzung	Version: 18.02.2017	

3) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist mit folgender Mindesttagesordnung einzuberufen:

- a) Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer des Vorgeschäftsjahres
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes des folgenden Geschäftsjahres

4) Anträge und Beschlüsse

Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Versammlung in geeigneter Form beim Vorstand eingebracht werden. Anträge sind zu begründen. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich gestellt werden und müssen verhandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

5) Stimmrecht und Abstimmung

Jedes Mitglied hat je angefangene zwanzig Sportler entsprechend der Mitgliederbestandserhebung des laufenden Kalenderjahres eine Stimme. Die maximale Stimmzahl pro Mitgliedsverein beträgt fünf Stimmen.

Das Stimmrecht des Mitglieds wird durch einen Delegierten in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Die Delegierten der Mitglieder müssen sich durch Legitimationsschreiben beim Verbandsvorstand ausweisen.

Jeder Delegierte darf sein Stimmrecht für genau ein Mitglied ausüben. Er muss in Person Mitglied der TUT sein. Maßgebend hierfür ist die Eintragung im DTU-Pass der bei Vergabe der Stimmkarte vorzulegen ist.

Der Gesamtvorstand hat fünf Stimmen, die von einem vom Vorstand zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied auszuüben sind.

Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass ihm Stundung gewährt ist.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Der Antrag muss nicht begründet werden.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2017	Seite 5 von 9 Seiten
Satzung	Version: 18.02.2017	

6) Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet als Präsidium und als Gesamtvorstand.

1) Präsidium

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister

2) Gesamtvorstand

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Schatzmeister
- d) Prüfungsreferent
- e) Kampfrichterreferent
- f) Lehrreferent
- g) Pressereferent
- h) Sportreferent
- i) 1. Vorsitzender der Sportjugend

3) Haftung und Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des bürgerlichen Rechts laut §26 des BGB ist das Präsidium. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

Nach Innen und auf fachlicher Ebene wird der Verband durch den Gesamtvorstand vertreten.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4) Wahl des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausgenommen hiervon ist der 1. Vorsitzende der Sportjugend, der durch die Jugendversammlung gewählt wird.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2017	Seite 6 von 9 Seiten
Satzung	Version: 18.02.2017	

Als gewählt gilt derjenige Kandidat, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten erhält. Erreicht keiner der Kandidaten mehr als 50% der Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.

Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine vollständige Neuwahl des Vorstandes findet alle fünf Jahre statt. Die Zählung der Legislaturperioden beginnt im Jahr 2005.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Legislatur aus seinem Amt aus, kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in das Amt einsetzen, die den Amtsinhaber für die Dauer der laufenden Legislatur bestätigen muss.

Vorstandsämter dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.

5) Vorzeitige Entlassung von Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstandsmitglied kann auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Vorstand unverzüglich unter Angabe des Rücktrittstermins in geeigneter Form bekannt zu geben. Eine Entlastung des Vorstandsmitglieds kann jedoch nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Gesamtvorstand kann eines seiner Mitglieder von seinen Aufgaben vorläufig suspendieren wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes dem Antrag zustimmen. Die Entscheidung über eine endgültige Amtsenthebung bleibt der Mitgliederversammlung bzw. der Jugendversammlung vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Legislatur aus dem Amt entlassen, wenn ihm mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder das Misstrauen aussprechen.

§9 Die Lehrkommission

Die Lehrkommission besteht aus:

- a) dem Prüfungsreferent
- b) dem Kampfrichterreferent
- c) dem Lehrreferent
- d) dem 1. Vorsitzenden der Sportjugend

Die Aufgaben der Lehrkommission werden in der Geschäftsverteilungsordnung geregelt.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2017	Seite 7 von 9 Seiten
Satzung	Version: 18.02.2017	

§10 Rechtsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt alle fünf Jahre (*analog §8 Punkt 4 Absätze 2 und 3*) einen Rechtsausschuss, der aus drei Personen besteht. Die Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen aus unterschiedlichen Mitgliedsvereinen des Verbandes stammen. Die Aufgaben ergeben sich aus der Rechtsordnung.

Der Rechtsausschuss besteht aus:

- e) dem Rechtsausschussvorsitzenden
- f) dem 1. Beisitzer
- g) dem 2. Beisitzer

§11 Verbandsjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung. Der 1. Vorsitzende der Sportjugend wird von den Jugendvertretern gewählt und ist Mitglied im Gesamtvorstand. In dessen Abwesenheit ist der, nach Jugendordnung §5 gewählte Vertreter entsprechend stimmberechtigt.

§12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Verbandes, die Kassenführung des Schatzmeisters sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer sind von der Versammlung ebenfalls zu entlasten.

Die Kassenprüfung des abzuschließenden Geschäftsjahres muss bis spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgt sein. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Gesamtvorstand anzuzeigen.

§13 Ordnungen

Der Verband gibt sich ein Regelwerk das vom Gesamtvorstand beschlossen wird und insbesondere folgende Ordnungen enthält:

- 1.) Geschäftsordnung
- 2.) Geschäftsverteilungsordnung
- 3.) Finanzordnung
- 4.) Rechts- und Disziplinarordnung
- 5.) Prüfungsordnung
- 6.) Jugendordnung
- 7.) Ehrenordnung
- 8.) Regelung des Kampfrichterwesens

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2017	Seite 8 von 9 Seiten
Satzung	Version: 18.02.2017	

- 9.) Regelung der Ausrichtung von Veranstaltungen
- 10.) Regelung zur Leistungsförderung

§14 Verbandspublikation

Die offizielle Verbandspublikation wird durch den Vorstand beschlossen.

§15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Verbandes" enthalten.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung sind zwei Liquidatoren zu bestellen, die die Geschäfte des Verbandes gemeinsam abwickeln. Das vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes für den Zweck im Sinne des § 2 zu verwenden.

Bei Auflösung der Taekwondo Union Thüringen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt deren gesamtes Vermögen dem Landessportbund Thüringen zu. Der LSB Thüringen ist verpflichtet, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die 27. ordentliche Mitgliederversammlung am 18.02.2017 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Regelwerk der Taekwondo Union Thüringen e.V.	Stand: Februar 2017	Seite 9 von 9 Seiten
Satzung	Version: 18.02.2017	